



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/)

# **Tätigkeitsbericht 2021**

## **der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer**

# Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	11
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	13
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	13
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	14
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	15
e) Grundsatzthemen	16
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	19
g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin	19
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	20
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2022	21
1. Ausblick	21
2. Arbeitsprogramm 2022	22

## **A. Einleitung**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden.

## **B. Überblick**

Zum 31. Dezember 2021 verfügten 3.033 Praxen (davon 885 WP in eigener Praxis, 122 vBP in eigener Praxis, 1.950 WPG, 23 BPG und 52 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen sowie eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) liegt seit 2012 konstant zwischen 61 % und 62 %.

Durch die KfQK wurden 2021 118 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen. 118 Eintragungen waren zu löschen.

2021 gingen 282 (Vorjahr: 287) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 14 Qualitätskontrollberichte von sog. § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 260 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 22 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei keiner Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete 2021 insgesamt 272 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 351) aus. Lediglich nach 27 Qualitätskontrollen oder rund 10 % (Vorjahr: 12 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen) zu erlassen. Diese betrafen 25 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Zwei Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre erforderlich.

Einer der Schwerpunkte der Beratungen der KfQK war 2021 die Auswertung der Berichte über die 2020 und 2021 - erstmals nach Inkrafttreten des APAReG 2016 - durchgeführten Qualitätskontrollen bei einer Reihe von Big Four- und Next 10-WPG.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde von der KfQK über 16 Vorgänge informiert.

Nach einer Qualitätskontrolle informierte die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand der WPK als Aufsichtsbehörde in Geldwäscheangelegenheiten für WP/vBP über die Nichterfüllung der Pflichten nach dem GWG.

### **C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Die siebte Amtszeit der KfQK begann am 17. Januar 2020. Sie endet am 16. Januar 2024.

Der KfQK gehörten in 2021 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Ulrich Kienzle, München	
WPin/StBin Angelika Kraus, Stuttgart (bis 30. September 2021)	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg	
WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Dr. Thomas Schmid, Berlin (ab 11. Dezember 2021)	
WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren ist WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2021 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, zwei Mitglieder mittelgroßen WPG sowie 11 Mitglieder kleinen Praxen an.

## D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

### 1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 11.370 Praxen (9.379 WP-Praxen und 1.936 vBP-Praxen sowie 55 genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 11.573), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 3.033 (Vorjahr: 3.071) Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um insgesamt 203 Praxen.

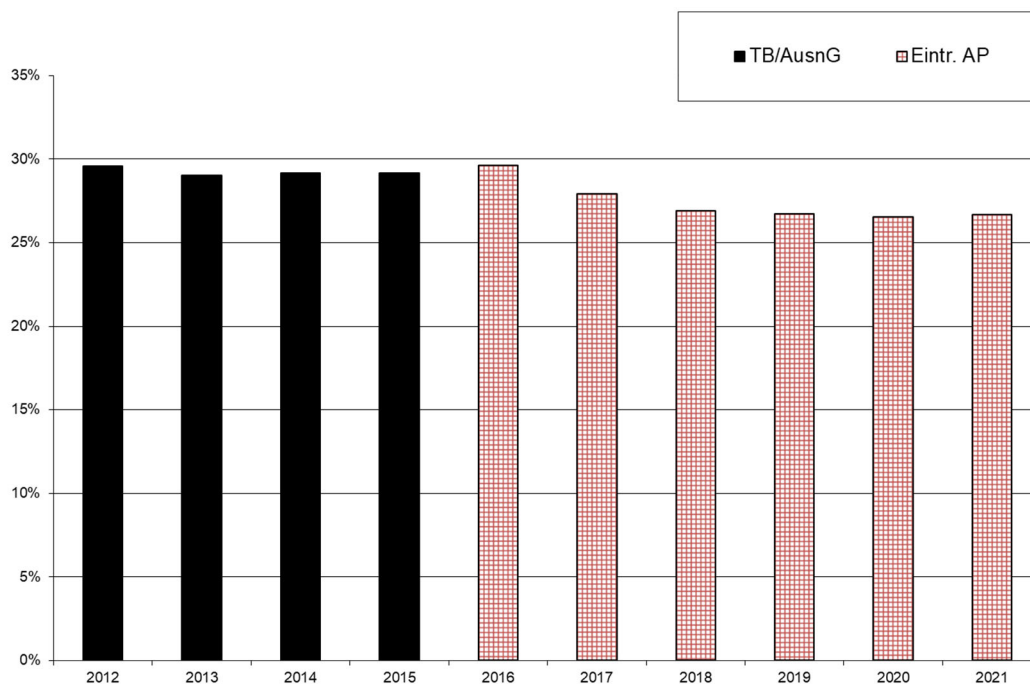


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2012 bis 2021

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren betrug im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % (Abbildung 1).

In den o. g. 3.033 Praxen waren nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig (68 % der WP und 16 % der vBP). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) ist seit 2012 zwischen 61 % und 62 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2012 um 869 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Anzahl aller Praxen seitdem um 1.827 abnahm.

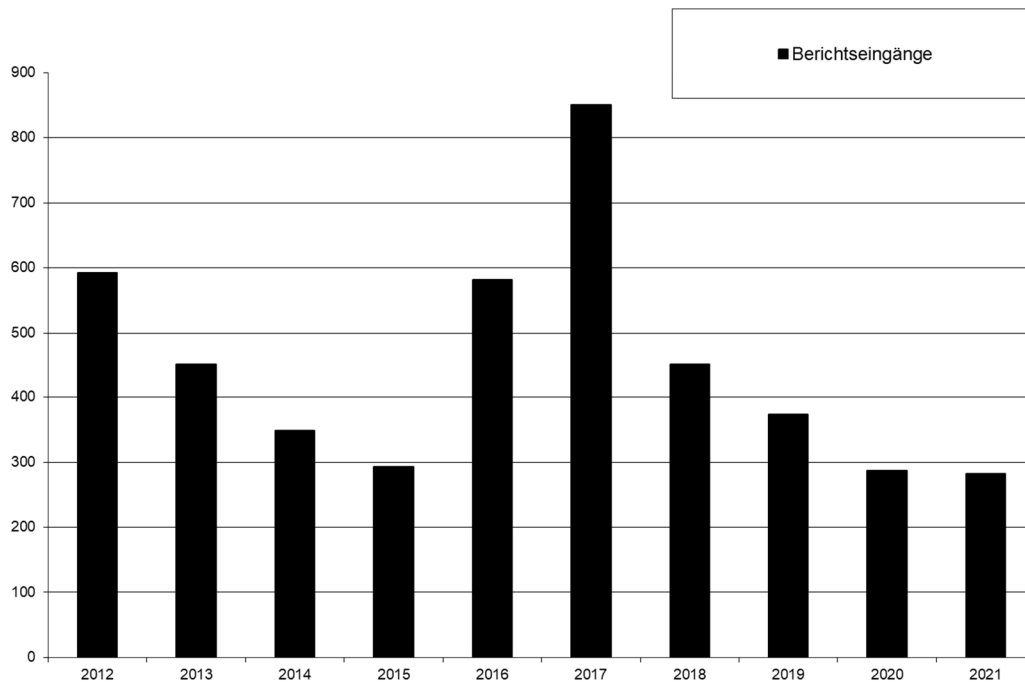


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2012 bis 2021

2021 gingen 282 (Vorjahr: 287) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 14 Qualitätskontrollberichte von sog. § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 260 Qualitätskontrollberichten erteilten PfQK ein uneingeschränktes und bei 22 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei keiner Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt. Aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle waren dies, verglichen mit dem letzten Höhepunkt in 2017 (851 Qualitätskontrollberichte), wieder relativ wenige Berichtseingänge. Für 2022 wird wieder mit einem Ansteigen der Berichtseingänge und für 2023 mit einem – wenn auch im Vergleich zur Vorperiode abgeschwächten – Höhepunkt gerechnet.

Festzustellen ist, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem Prüfungsauftrag oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen.

Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, der Neustrukturierung in einer größeren WP/vBP-Praxis bzw. in einem Verbund, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts der geringen Prüferhonorare, der hohen Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung und der Belastungen durch die Qualitätskontrolle nicht mehr rentiere.

## **2. Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Diesem Ziel dienen auch Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die KfQK hat im Berichtsjahr in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus zu geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In diesen Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die drei entscheidungsbefugten Abteilungen der KfQK zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2021 zu insgesamt 16 Sitzungen zusammen. Die weiteren entscheidungsbefugten Abteilungen

- Prüferauswahl und Registrierung von PfQK,
- Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Aufsicht

berieten ebenso in insgesamt 16 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse in schriftlichen Verfahren.

Sämtliche Sitzungen fanden pandemiebedingt als Videokonferenzen statt.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden unverändert im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem fünf Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten, wobei in Abhängigkeit von den zu beratenden Themen weitere KfQK-Mitglieder als Gäste hinzukommen.

Hier wurden in 2021 die „Ergänzende(n) Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“, die im Wesentlichen bereits 2020 neu gefasst worden sind, fertiggestellt.

Weiterhin hat sich der Ausschuss „Grundsätze QK“ mit möglichem Anpassungsbedarf der berufsrechtlichen Regeln aufgrund der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 17. Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.) befasst und ein Glossar der wesentlichen darin verwendeten Begrifflichkeiten entwickelt.

Darüber hinaus beschäftigte sich der Ausschuss mit weiterführenden Überlegungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen bei großen gemischten Praxen. Diese sollen 2022 in eine Evaluierung der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle einfließen.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle**

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Die APAS hat 2021 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse in der WPK-Geschäftsstelle fortgeführt. Dabei ergaben sich keine Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären. Erstmals erfolgte durch die APAS eine Systemaufnahme des Prozesses der Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen. Des Weiteren führte die APAS nach einer ersten Systemaufnahme im Vorjahr eine erneute Funktionsprüfung im Bereich der Auswertung von Qualitätskontrollberichten durch. Hinweise bzw. Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.



Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2020 vom 23. März 2021 mit Schreiben vom 19. April 2021 gebilligt.

#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2021 insgesamt 272 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 145 Praxen (53 %) keine Mängel ergeben. In 127 Praxen (47 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Davon haben 102 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle beseitigt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen, so dass bei nur noch 25 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen werden mussten. Damit konnten 91 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden. Zwei weitere Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre erforderlich.

##### a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den o.g. 127 Praxen ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 105 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 58 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 44 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

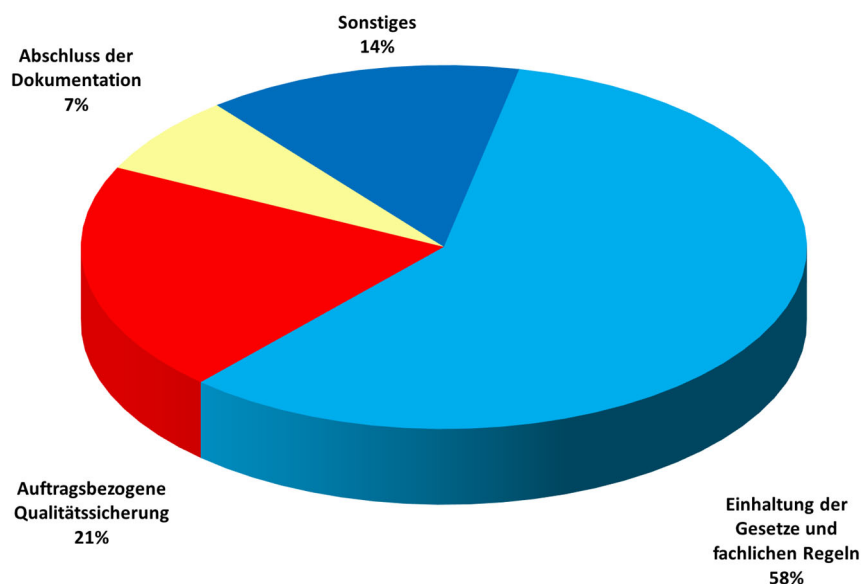


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag unverändert der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 58 %, aber nach 50 % im Vorjahr zunehmend, bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS- und IT-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK vermehrt Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung) und die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen.

Die Berichterstattung der PfQK ließ – erneut – nicht immer eindeutig erkennen, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte. Soweit diese Informationen entscheidungsrelevant sind, fragt die KfQK bei den PfQK nach. Darüber hinaus wirkt die KfQK bei ihren Aufsichten über PfQK, ihren Teilnahmen an Qualitätskontrollen und ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK darauf hin, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 21 % der Feststellungen (Vorjahr: 33 %). Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten mangelbehaftet.

Unverändert stellen PfQK auch weiterhin fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau die durch den PfQK getroffenen Feststellungen nicht getroffen hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen hatte, diese aber nicht im Rahmen eines Konsequenzenmanagements aufgegriffen und beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus.

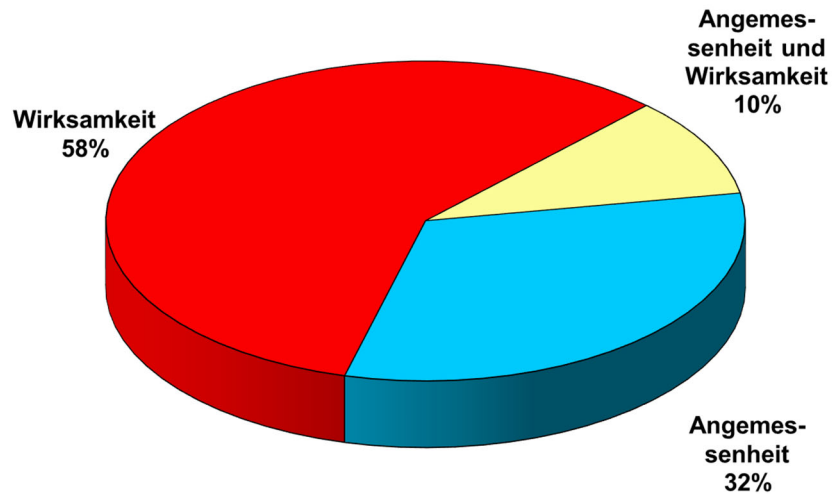


Abbildung 4: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

#### b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

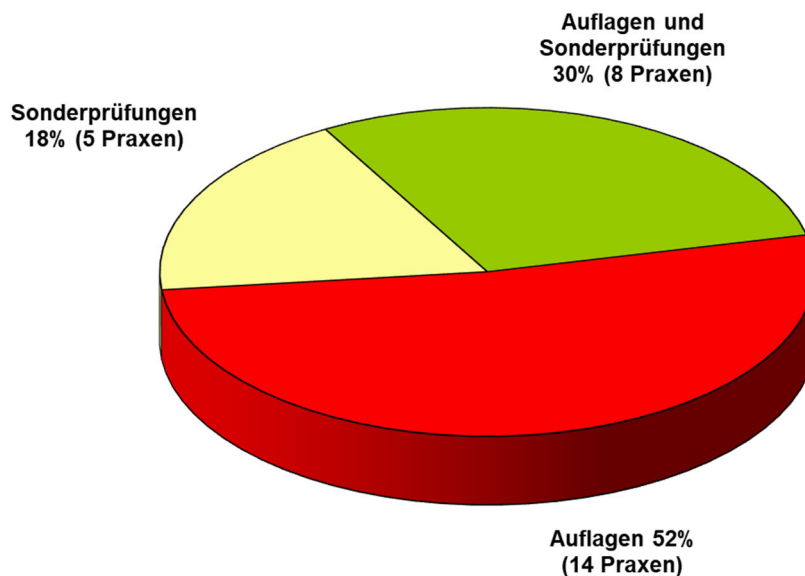


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 27 WP/vBP-Praxen war bei 14 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 5 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung, davon in zwei Fällen ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems, erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach 8 Qualitätskontrollen miteinander zu kombinieren. Eine Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen PfQK war nicht erforderlich.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (bspw. Prüfungsplanung einschließlich IKS- und IT-Prüfung) und die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau sowie in geringerem Umfang betreffend die Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie die Berichtskritik erlassen.

Eine Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK in 2021 nicht beschlossen.

### **c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen**

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer noch fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK auf die risikoreichen, wichtigen Bereiche im Rahmen der Auftragsprüfung (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren. Umgekehrt ist eine ausschließliche nicht risikoorientierte Fokussierung des PfQK auf sogenannte Schwerpunkte einer Auftragsprüfung unzureichend.

Die KfQK fördert risikoorientierte Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation, zur Berichterstattung und zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

Bei drei der 2021 ausgewerteten 272 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil hätte eingeschränkt werden müssen. Zwei eingeschränkte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

#### **aa) Eintragungen**

2021 wurden 118 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 50 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

Eine Einzelpraxis hatte nach der Anordnung der ersten Qualitätskontrolle auf ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichtet. Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ hat die erneute Eintragung abgelehnt, da diese, ohne zuvor durchgeführte Qualitätskontrolle, gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben verstoßen hätte.

#### **bb) Löschungen**

2021 wurden 118 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 103 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

Die Corona-Situation führte auch 2021, insbesondere zu Anfang des Jahres, bei manchen Praxen zu Schwierigkeiten der fristgerechten Abwicklung ihrer eigenen Qualitätskontrollen. Die KfQK unterstützte die Praxen in dieser Situation, indem sie eine Fristüberschreitung für maximal drei Monate tolerierte, wenn die Verzögerung durch die Corona-Situation begründet war. Dies war bei 23 Praxen der Fall. Zu verzeichnen war jedoch auch, dass einzelne Fristüberschreitungen zwar mit der Corona-Situation begründet wurden, aber deutlich erkennbar war, dass die Qualitätskontrollen nicht gewissenhaft geplant und eingeleitet wurden (z. B. fehlender Prüfervorschlag). In diesen Fällen kann eine Fristüberschreitung nicht akzeptiert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Corona-Situation nunmehr bereits zwei Jahre andauert und die Praxen diese außergewöhnliche Situation bei ihren Planungen berücksichtigen konnten.

### **b) Anordnung von Qualitätskontrollen**

Qualitätskontrollen werden nach einer Eintragung regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach Mitteilung der ersten Bestellung als

gesetzlicher Abschlussprüfer. Insgesamt 115 Qualitätskontrollen wurden nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 12 Praxen erfolgte die Anordnung der Qualitätskontrolle erst nach der gesonderten Mitteilung<sup>1</sup> der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Qualitätskontrollen werden weiterhin bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes durch die entscheidungsbefugte Abteilung nach einer Risikoanalyse angeordnet. Fast ausnahmslos ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der sechsjährigen Qualitätskontrollperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung insoweit berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wurde.

Bei der Wiedereintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer fließt in die Risikoanalyse auch das Ergebnis der vor der Löschung durchgeführten Qualitätskontrolle und die seit dieser Qualitätskontrolle vergangene Zeit ein. Wurden nach der vorangegangenen Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung) aufgrund von (wesentlichen) Mängeln beschlossen und konnte deren Beseitigung wegen eines Verzichts der Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nachverfolgt werden (z. B. durch einen Auflagenerfüllungsbericht oder eine Sonderprüfung zur Beseitigung der Mängel), wird dieser Sachverhalt bei der Anordnung der Qualitätskontrolle nach einer Wiedereintragung berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen<sup>2</sup>. Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. In 2021 sind zehn entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in keinem Fall, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

### **c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK**

#### **aa) Prüferauswahl**

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 439 Prüfer-vorschläge eingereicht, die von der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ beraten wurden.

---

<sup>1</sup> § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

<sup>2</sup> § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO

Die KfQK hat 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Praxen ihren Prüfvorschlag online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich („Login meine WPK“) einreichen können. Dies führt regelmäßig dazu, dass Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermieden werden können. Der Berufsstand nutzt diese Möglichkeit regelmäßig.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ der KfQK hat auch 2021 das Prüfvorschlagsverfahren weiterentwickelt<sup>3</sup>. Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). 2021 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in 15 Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ im Detail befasst. Die Ablehnung eines Prüfvorschlags ergab sich daraus nicht.

Darüber hinaus bestanden bei einem Vorschlag 2021 konkrete Anhaltspunkte, dass der PfQK die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen wird, so dass der Vorschlag abgelehnt wurde. In einem weiteren Fall erübrigte sich die Ablehnung, weil die vorschlagende Praxis vor einer Entscheidung den Vorschlag zurückzog.

#### **bb) Registrierung von PfQK**

Seit der Änderung der Registrierungsvoraussetzungen für PfQK durch das APAReG haben diese alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen. Hierzu waren 2021 lediglich 12 PfQK verpflichtet, da fast alle PfQK den Nachweis bereits in 2019 führten.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2021 registrierten PfQK hat sich im Laufe des Jahres um sieben PfQK auf 858 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände erhöht. Insgesamt zeigt die Entwicklung des letzten Jahres, dass sich die Zahl der registrierten PfQK auf dieser Höhe stabilisiert hat und damit ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung stehen. Tatsächlich aktiv wurden in 2020 und 2021 jedoch lediglich 141 PfQK. Zehn PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. 29 Praxen wurden erstmals als PfQK registriert.

#### **d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK**

Die KfQK hat sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Aufgrund der Corona-Situation fanden vier Fortbildungsveranstaltungen und eine Ausbildungsveranstaltung online statt. Die übrigen Veranstaltungen erfolgten an

---

<sup>3</sup> WPK Magazin 03/2021 S. 38

verschiedenen Orten unter Beachtung der Hygieneregeln. Insgesamt haben 139 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie über aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle mit einer angemessenen Schwerpunktbildung und bei Praxen jeder Größe den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand konkreter Beispiele aus der täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themenkreise angesprochen werden.

Es wurden weiterhin neun spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Angesichts der Corona-Situation wurde auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung<sup>4</sup>.

Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich („Login meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

## **e) Grundsatzthemen**

### **aa) Anpassung der WPO**

Im Tätigkeitsbericht für 2020 wurde berichtet, dass das BMWi (jetzt BMWK) Anfang 2020 entschieden hatte, die von Vorstand und KfQK Anfang 2019 vorgelegten Vorschläge zur Änderung der WPO nicht mehr in der in 2021 abgelaufenen Legislaturperiode aufzugreifen. Dies soll nunmehr in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Der Vorstand und die KfQK hatten vorgeschlagen, dass eine Praxis, die wegen einer nicht durchgeführten Qualitätskontrolle gelöscht wurde, erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden kann, wenn sie die Qualitätskontrolle davor durchgeführt hat. Wechselt eine Praxis mit der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einen anderen Rechtsträger, soll dem PfQK des anderen Rechtsträgers ermöglicht werden, die Aufträge des vormaligen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl einzubeziehen. Auch sollte sich eine Praxis durch einen Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer oder den Wechsel in einen anderen Rechtsträger nicht mehr den

---

<sup>4</sup> [www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Formulare\\_Merkblaetter/WPK\\_QK\\_Aus-und-Fortbildungsveranstaltungen.pdf](http://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Formulare_Merkblaetter/WPK_QK_Aus-und-Fortbildungsveranstaltungen.pdf)



Maßnahmen der KfQK zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems entziehen können.

### **bb) Prüfer für Qualitätskontrolle**

Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen durch das APAReG klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB vergleichbar ist. Er hat mit dem APAReG zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren. Die APAS hat als unmittelbare Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren erstmals in ihrem Arbeitsprogrammen 2017 und auch in den folgenden Jahren stets verdeutlicht, wo sie kritische Erfolgsfaktoren für die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen sieht und welche Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren<sup>5</sup>. Sie räumt dabei der Arbeit der PfQK eine zentrale Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens ein.

Die zuständige Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ achtet bei eingehenden Prüferanschlägen darauf, dass vorgeschlagene PfQK für die Durchführung der konkreten Qualitätskontrolle geeignet sind. Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen sollen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüferanschlags mit der vorschlagenden Praxis erörtert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

### **cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK**

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK<sup>6</sup>.

Nachdem die KfQK 2020 ihren neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und den geänderten „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ veröffentlicht hatte, hat sie noch 2020 mit der Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ begonnen. Dieser wurde im Februar 2021 als „Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ veröffentlicht.

2021 wurden die ersten Hinweise der KfQK neben einer pdf-Version auch als eHinweise veröffentlicht. Dort werden zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit Schlüsselbegriffe in Popu-

---

<sup>5</sup> [www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme\\_node.html](http://www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme_node.html)

<sup>6</sup> Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

Fenstern erläutert und zum Teil mit weiterführenden Links versehen. Die Veröffentlichung der übrigen Hinweise als eHinweise soll 2022 erfolgen.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK-Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

#### **dd) Qualitätskontrollen großer gemischter Praxen**

Im Rahmen des Qualitätskontrollturnus fanden 2020 und 2021 erstmals nach Inkrafttreten des APAREG 2016 bei einer Reihe von Big Four- und Next Ten-WPG Qualitätskontrollen statt. Vor diesem Hintergrund hat sich die KfQK 2021 intensiv mit diesen Qualitätskontrollberichten und insbesondere mit der Darstellung der Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektionen durch die PfQK<sup>7</sup> befasst.

Weiterhin ergaben sich Rückfragen zu den folgenden Bereichen:

- Risikoanalyse der geprüften Praxen und Beurteilung dieser Risikoanalyse durch die PfQK,
- Berücksichtigung der Ergebnisse anderer Aufsichten, insbesondere der APAS, bei der Prüfungsplanung und
- Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP innerhalb eines Nachschauturnus.

Die KfQK hat die PfQK der 20 umsatzstärksten gemischten Praxen, deren Qualitätskontrollberichte 2021 ausgewertet wurden, auch befragt, wie viele in der Praxis tätigen WP/vBP in die Auftragsauswahl einbezogen wurden. Im Ergebnis lag der Abdeckungsgrad in Bezug auf die vorrangig verantwortlichen WP/vBP zwischen 9,5 und 41,3 % und bei Berücksichtigung sämtlicher verantwortlichen WP/vBP zwischen 36,4 und 56,9 %.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Die KfQK hatte an allen der genannten Qualitätskontrollen teilgenommen. Dies umfasste neben dem Eröffnungs- und/oder Schlussgespräch regelmäßig auch die Einsichtnahme in Arbeitspapiere der PfQK zur Auftragsprüfung. Die Erkenntnisse daraus unterstützten die KfQK wesentlich dabei, sich ein Bild von der Angemessenheit und Wirksamkeit der durchgeführten Qualitätskontrollen zu machen.

#### **ee) Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)**

Die KfQK informiert den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen ist<sup>8</sup>. Dies erfolgt grundsätzlich bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung des PfQK, wenn in einem bedeutsamen

<sup>7</sup> § 57a Abs. 5a Satz 1 WPO

<sup>8</sup> § 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO

Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder der PfQK konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung festgestellt hat und diese Feststellungen Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können.

Durch das FISG wurde die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen Berufsgesellschaften erleichtert (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 3 WPO). Die KfQK hat sich daraufhin sowohl mit der APAS als auch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die derzeitige Handhabung der Information der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ durch die KfQK ausgetauscht.

Im Dezember 2021 hat die KfQK beschlossen, dass sie zukünftig über eine Information des Vorstands auch dann entscheidet, wenn bei einer Berufsgesellschaft wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems bestehen. Über Auswirkungen dieser Entscheidung wird zukünftig zu berichten sein.

#### **f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2021 in 16 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Diese Informationen führten zu 26 Berufsaufsichtsverfahren. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie zehn Verfahren, über die sie in 2020 und 2021 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 13 Berufsangehörige und endeten mit sieben Rügen (davon sechs wegen Prüfens ohne Befugnis, hiervon fünf zusätzlich mit einer Geldbuße, und eine wegen fachlicher Fehlleistungen), einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur unbefangenen Berufsausübung und drei Belehrungen. Zwei Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über einen noch nicht bestandskräftigen Vorgang informiert.

#### **g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin**

Zu Beginn des Jahres 2021 waren sieben Klagen bei dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Drei Klagen wurden zurückgenommen. In einem Verfahren erfolgte dies nach Abschluss eines Vergleichs. Eine weitere Klage wurde von der Klägerin nicht betrieben, so dass die Klage als zurückgenommen gilt. Einer Klage gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung wurde stattgegeben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da diesbezüglich der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde. Drei Verfahren waren somit 2021 noch nicht beendet.

Zwei neue Klagen wurden erhoben. Eine Klage richtete sich gegen die Androhung eines Zwangsgeldes wegen einer nicht durchgeführten Sonderprüfung. Die weitere Klage wurde als unzulässig zurückgewiesen, da sie sich gegen einen bestandskräftigen Lösungsbescheid richtete.

#### **E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK**

Mitglieder der KfQK nehmen an Qualitätskontrollen von Praxen von öffentlichem Interesse und auch aus gegebenem Anlass teil. Sie haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an 9 Qualitätskontrollen, die 2021 begonnen haben, teilgenommen. Vertreter der APAS begleiteten vier dieser Qualitätskontrollen.

Mit den Teilnahmen soll ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegen zu treten und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen zu prüfender Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen. Bei großen Praxen wurde darüber hinaus auch an weiteren Besprechungen zwischen PfQK und Praxis sowie zwischen PfQK und APAS teilgenommen. Dies erfolgte angesichts der Corona-Situation überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. So wurden die PfQK auch um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl gebeten, aus der die KfQK ihrerseits eine Stichprobe von bis zu drei Aufträgen gezogen hat. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK dieser Stichprobe eingesehen und ggf. Hinweise gegeben.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit vor allem im ersten Halbjahr 2021 einhergehenden Reisebeschränkungen, hat die Abteilung „Aufsicht“ der KfQK Mitte 2021 eine Planung der bis Ende 2022 durchzuführenden Untersuchungen bei PfQK aufgestellt. Von den bis Ende 2022 geplanten 12 Untersuchungen wurden drei in 2021 bereits durchgeführt. Alle drei durchgeführten Untersuchungen betrafen PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchführen. Die Geschäftsstelle der WPK wird in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie Termine mit den übrigen PfQK abstimmen.

2021 hat die KfQK zwei Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen eine 2020 durchgeführt worden war. Maßnahmen der KfQK nach diesen Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur Beachtung des Qualitätsregelkreises der geprüften Praxen bei der Planung und Durchführung ihrer Qualitätskontrollen, der Dokumentation der Qualitätskontrollen sowie zur Würdigung der getroffenen Feststellungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das vom Gesetzgeber mit dem APAReG vorgegebene Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Beide Instrumente greifen ineinander, so dass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

## **F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2022**

### **1. Ausblick**

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden, PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt daher ihre Aufgaben als unabhängiges Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

Mit Beginn der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Ende 2021 will das BMWK die Arbeiten zur Anpassung von Vorschriften der WPO zum Qualitätskontrollverfahren wieder aufnehmen, um damit die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu unterstützen.

Nachdem 2020 und 2021 davon gekennzeichnet waren, dass unter Berücksichtigung des Sechsjahresturnus vergleichsweise wenige Qualitätskontrollen durchgeführt wurden, wird 2022 mit einem Anstieg von Qualitätskontrollen gerechnet, bevor 2023 wieder der – wenn auch im Vergleich zu den Vorperioden abgeschwächte – Höhepunkt erreicht werden wird.

Alle Hinweise der KfQK sollen, neben einer PDF-Version, auch als „eHinweis“ veröffentlicht werden.

Die KfQK wird zukünftig die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ nach der Qualitätskontrolle einer Berufsgesellschaft auch dann informieren, wenn diese wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems ergab und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Praxisleitung die Pflicht zur Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems nicht erfüllt hat.

2022 müssen wieder rd. 470 registrierte PfQK die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung und den Nachweis für ihre Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung erbringen. Für 2022 sind sieben Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen für PfQK geplant. Es werden in diesen Fortbildungsveranstaltungen den PfQK wieder die aktuellen Fragestellungen und -entwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens vorgestellt werden. Sofern es die Corona-Situation erfordert, kann auch wieder auf Online-Veranstaltungen umgestellt werden.

## 2. Arbeitsprogramm 2022

Die KfQK wird sich in 2022 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten und Prüfvorschlägen von Praxen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens,
- Unterstützung der WPK bei der Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.,
- Gesetzgebungsprozess des BMWK zur WPO-Änderung,
- Unterstützung der PfQK bei der Anwendung des risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle
  - durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
  - durch Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen,
- Evaluation der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle und zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Qualitätskontrollen bei großen (insbesondere gemischten) Praxen.

Berlin, den 23. März 2022



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll  
Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

WPIn/StBin Petra Gunia  
Referatsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-300  
Telefax +49 30 726161-319  
E-Mail [qualitaetskontrolle@wpk.de](mailto:qualitaetskontrolle@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)